

**Bericht**  
**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**  
**gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**— Drucksachen 19/13399, 19/14384, 19/14495 Nr. 4, 19/14868 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter**  
**Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe**  
**(Angehörigen-Entlastungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Axel E. Fischer (Karlsruhe-**  
**Land), Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu soll die Unterhalts-heranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbrutto-einkommen von bis zu einschließlich 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus enthält dieses Gesetz weitere Vorhaben, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Haushaltsausgaben für den Bund sowie für die Länder und Gemeinden sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| in Mio. Euro                                                                                         | 2020      | 2021      | 2022      | 2023      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>Bund</b>                                                                                          |           |           |           |           |
| Einführung der 100.000-Euro-Grenze, Abschaffung des Kostenbeitrags der Eltern in Eingliederungshilfe | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Neuzuordnung von Leistungsberechtigten vom Dritten ins Vierte Kapitel des SGB XII                    | 10        | 10        | 11        | 11        |
|                                                                                                      |           |           |           |           |
| Entfristung und Aufstockung EUTB                                                                     | 0         | 0         | 0         | 65        |
| <b>Gesamt Bund</b>                                                                                   | <b>10</b> | <b>10</b> | <b>11</b> | <b>76</b> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| in Mio. Euro                                                                                         | 2020       | 2021       | 2022       | 2023       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Länder / Gemeinden</b>                                                                            |            |            |            |            |
| Einführung der 100.000-Euro-Grenze, Abschaffung des Kostenbeitrags der Eltern in Eingliederungshilfe | 300        | 310        | 320        | 330        |
| Neuzuordnung von Leistungsberechtigten vom Dritten ins Vierte Kapitel des SGB XII                    | - 10       | - 10       | - 11       | - 11       |
|                                                                                                      |            |            |            |            |
| <b>Gesamt Länder / Gemeinden</b>                                                                     | <b>290</b> | <b>300</b> | <b>309</b> | <b>319</b> |

Die Mehrkosten durch die Einführung der 100.000-Euro-Grenze für unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder in der Sozialhilfe und die Abschaffung des Kostenbeitrags der Eltern in der Eingliederungshilfe sind sehr schwer zu schätzen. Es gibt keine ausreichende Datengrundlage über den Personenkreis der erwachsenen Kinder, die für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen durch die Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB IX und SGB XII durch dieses Gesetz werden auf bis zu 300 Mio. Euro geschätzt.

Den Mehrkosten der Länder und Kommunen stehen nicht bezifferbare Einkommensteuermehreinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber, da durch die Einschränkung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen in Höhe von 100.000 Euro weniger Angehörige steuerliche Vorteile geltend machen.

Durch die Neuordnung einer Gruppe von Leistungsberechtigten vom Dritten ins Vierte Kapitel SGB XII im Zusammenhang mit der umfassenden Einführung der 100.000-Euro-Regelung entstehen dem Bund Kosten in der Größenordnung von 10 Mio. Euro; bei den Ländern fallen Einsparungen in gleicher Höhe an.

Durch die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung entstehen dem Bund Ausgaben über das Jahr 2022 hinaus. Der Mittelbedarf zur Weiterführung der Finanzierung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des seit 2018 in der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erreichten Status quo beträgt im Jahr 2023 65 Mio. Euro. Darin sind auch Kosten für die Administration und die Qualitätssicherung durch Dritte berücksichtigt. Außerdem sind darin Kosten für die Vernetzung der Beratungsangebote untereinander, mit sonstigen Beratungsangeboten wie etwa den Ansprechstellen der Rehabilitationsträger sowie für die Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt.

Die bisherige Fördersumme von 58 Mio. Euro jährlich ist für die Jahre ab 2023 nicht auskömmlich um die bereits seit 2018 erfolgten Kostensteigerungen abzudecken. Bei kalkulierten 2 Prozent jährlichen Kostensteigerungen ergibt sich ein entsprechender Nachholbedarf, ohne dessen Ausgleich eingerichtete Beratungsangebote geschlossen und der Erfolg der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gefährdet würde. Zudem soll bei dem künftigen Zuschussmodell, das weiterhin keine Vollfinanzierung vorsieht auf den aufwendigen Nachweis einer Eigenmittelbeteiligung verzichtet werden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entstehen dem Bund dauerhaft Mehrausgaben: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zwar lediglich eine bereits vorhandene Verwaltungspraxis der Länder nachvollzogen, die aufgrund der seit Februar 2018 bestehenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechtsprechung der Sozialgerichte schrittweise umgesetzt wird und auch ohne diese Gesetzesänderung eintreten würde. Durch die klarstellende Regelung folgt nun auch der Gesetzgeber dieser Rechtsprechung. Im Vergleich zu der auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage beruhenden rechtlichen Bewertung der Zuordnung von Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich führt die Klarstellung zu folgenden Mehrausgaben für den Bund sowie Einsparungen für die Länder/Gemeinden:

| in Mio. Euro                    | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---------------------------------|------|------|------|------|
| Mehrausgaben Bund               | 135  | 143  | 152  | 161  |
| Einsparungen Länder / Gemeinden | 23   | 24   | 25   | 27   |

Die für den Bund entstehenden Mehrausgaben sind aufgrund der bestehenden Verwaltungspraxis der Länder in den Ansätzen zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 bereits berücksichtigt.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Eltern und Kinder, die gegenüber Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, unterhaltsverpflichtet sind, werden durch das Gesetz im Umfang von geschätzt 422.000 Stunden im Saldo entlastet. Mit Einführung einer 100.000-Euro-Grenze sowie einer entsprechenden Vermutungsregel entfällt für diese Personengruppe bezüglich ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltsverpflichtete in der Regel der Aufwand, Angaben über vorhandenes Vermögen und Einkommen zu machen. Unterhaltsverpflichtete Eltern volljähriger Eingliederungshilfempfeänger werden mit dem Gesetz im Umfang von geschätzt 50.000 Stunden entlastet. Durch die Streichung des Kostenbeitrags der Eltern zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 138 Absatz 4 SGB IX entfällt der Aufwand, den Kostenbeitrag zu zahlen bzw. nachzuweisen, dass dieser nicht aufgebracht werden kann. Im Übrigen hat das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Jahr 2020 entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von schätzungsweise 4.331.250 Euro. Die jährliche Entlastung der Länder und Kommunen vom Erfüllungsaufwand ab 2020 beträgt im Saldo ungefähr 19,2 Mio. Euro.

### **Weitere Kosten**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. November 2019

Der Haushaltsausschuss

**Peter Boehringer**  
Vorsitzender

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)**  
Berichterstatter

**Michael Groß**  
Berichterstatter

**Ulrike Schielke-Ziesing**  
Berichterstatterin

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Victor Perli**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*